

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit Beschluss Nr. SR-530-2019 in seiner Sitzung am 27.06.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - von bis zu zwei Stunden 25,00 €,
 - von mehr als zwei Stunden (Tageshöchstsatz) 40,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) ¹Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). ²Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) ¹Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. ²Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. ³Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte sowie die beratenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohner) erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) ¹Diese wird gezahlt
- a) bei Stadträten
 - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €,
 - 2. als Sitzungsgeld je Stadtratssitzung in Höhe von 40,00 € und
 - 3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von 15,00 €.
 - b) bei den beratenden Mitgliedern der Ausschüsse (sachkundige Einwohner)
 - 1. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von 15,00 €.
- ²Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Bei Stadträten, die die elektronischen Sitzungsunterlagen nutzen und damit auf die Papierform verzichten, erhöht sich der monatliche Grundbetrag nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) Nummer 1 um 5,00 €; bei den beratenden Mitgliedern der Ausschüsse (sachkundige Einwohner) erhöht sich das Sitzungsgeld nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) Nummer 1 je Ausschusssitzung um 5,00 Euro.
- (4) ¹Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 2 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €. ²Gleiches gilt für die Stadträte, die die ehrenamtliche Tätigkeit eines Referenten übernehmen. ³Die Bestellung der ehrenamtlichen Referenten obliegt dem Stadtrat.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung.

- (6) ¹Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2, 3 und 4 wird vierteljährlich berechnet und soll bis zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats ausgezahlt werden. ²Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. ³Das Sitzungsgeld wird ebenfalls vierteljährlich berechnet und soll bis zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen ausgezahlt werden. ⁴Die Zahlung wird nur gewährt, wenn der ehrenamtlich Tätige mindestens 60 Minuten in der jeweiligen Sitzung anwesend ist. ⁵Bei kürzen Sitzungen müssen die Stadträte bzw. die beratenden Mitglieder der Ausschüsse an der gesamten Sitzung teilgenommen haben.
- (7) Die Auszahlung des Grundbetrages und des Sitzungsgeldes erfolgt auf ein Bankkonto, welches die Stadträte und die beratenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohner) zu Beginn einer neuen Legislaturperiode anzugeben bzw. zu bestätigen haben.

§ 4 Reisekostenersatz

¹Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. ²Die Erstattung ist entsprechend den §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 26. Juni 2001 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 02. JULI 2019

N. Dittmann
Bürgermeister

